

Synopsis zur 1. Änderung der Richtlinie Freitische		
Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal vom 20.06.2022	Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal vom 20.06.2022	Bemerkungen
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>	
Gemäß §72a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet dieses gesetzlichen Anspruchs können für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen im Gebiet der Hansestadt Stendal im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Stendal dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel in besonderen Fällen Anträge auf Freitische nach dieser Richtlinie ab dem 25.08.2022 gestellt werden.	Gemäß §72a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet dieses gesetzlichen Anspruchs können für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen im Gebiet der Hansestadt Stendal im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Stendal dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel in besonderen Fällen Anträge auf Freitische nach dieser Richtlinie ab dem 25.08.2022 gestellt werden.	
<b>§1</b> <b>Anspruchsberechtigte</b>	<b>§ 1</b> <b>Anspruchsberechtigte</b>	
<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Grundschule in der Hansestadt Stendal beschult wird. <sup>2</sup> der Anspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule. <sup>3</sup> Ein Anspruch nach §72a SchulG LSA ist vorrangig, schließt jedoch einen Anspruch nach dieser Richtlinie nicht aus.	<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Grundschule in der Hansestadt Stendal beschult wird. <sup>2</sup> Der Anspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule. <sup>3</sup> Ein Anspruch nach §72a SchulG LSA ist vorrangig, schließt jedoch einen Anspruch nach dieser Richtlinie nicht aus.	Anpassung Rechtschreibung
<b>§2</b> <b>Antragsberechtigte</b>	<b>§ 2</b> <b>Antragsberechtigte</b>	
(1) <sup>1</sup> Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Personen des anspruchsberechtigten Kindes. <sup>2</sup> Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt. (2) <sup>1</sup> Von der Hansestadt Stendal als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen können bei der Antragstellung mitwirken. <sup>2</sup> Sachkundige Stellen sind die in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie von der Hansestadt Stendal, benannten Einrichtungen, Organisationen und Personen.	(1) <sup>1</sup> Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Personen des anspruchsberechtigten Kindes. <sup>2</sup> Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt. (2) <sup>1</sup> Von der Hansestadt Stendal als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen können bei der Antragstellung mitwirken. <sup>2</sup> Sachkundige Stellen sind die in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie von der Hansestadt Stendal, <b>Abteilung 2.2</b> , benannten Einrichtungen, Organisationen und Personen.	Anpassung neue Verwaltungsstruktur

<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Antragsvoraussetzungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Antragsvoraussetzungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Der Begriff „besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. <sup>3</sup>Hierunter können fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,</li> <li>2. Besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,</li> <li>3. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,</li> <li>4. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,</li> <li>5. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,</li> <li>6. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankungen,</li> <li>7. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Diese Aufzählung ist nicht abschließend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden, <b>sofern hierdurch eine besondere finanzielle Härte bei den Antragsberechtigten eintritt oder vorhanden ist.</b> <sup>2</sup>Der Begriff „besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. <sup>3</sup>Hierunter können fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,</li> <li>2. Besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,</li> <li>3. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,</li> <li>4. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,</li> <li>5. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,</li> <li>6. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankungen,</li> </ol> <p><sup>4</sup>Diese Aufzählung ist nicht abschließend.</p>	<p>Ergänzung Satz 1</p> <p>Abs. 1 Nr. 7 gestrichen</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. <sup>2</sup>Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i.S.d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. <sup>3</sup>An die Überprüfung dieser Voraussetzung sind keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. <sup>4</sup>Wenn die Angaben dazu im Antrag schlüssig und glaubhaft dargelegt werden und keine offenbaren Widersprüche enthalten, soll von deren Richtigkeit ausgegangen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. <sup>2</sup>Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i.S.d. § 2 Satz 2 beauftragt werden.</p>	<p>Abs. 2 Satz 2 und 3 gestrichen</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Hansestadt Stendal verzichtet in diesen Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern ein Ersatzspruch nicht vorsätzlich begründet wurde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.</p>		<p>Abs. 3 gestrichen</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLB, u. BKG o.ä.) ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Hansestadt Stendal wird in diesen Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbL<b>G</b>, u. BKG o.ä.) ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Hansestadt Stendal wird in diesen Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.</p>	<p>Abs. 4 wird Abs. 3</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. <sup>3</sup>Mit der Unterschrift wird zugleich</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. <sup>3</sup>Mit der Unterschrift wird zugleich</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und,</li> <li>• das Einverständnis erklärt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und</li> <li>• das Einverständnis erklärt</li> </ul>	
<p>1. zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten, sowie</p> <p>2. zur Weitergabe dieser Daten an ein sachkundige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 2.</p>	<p>1. zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten sowie</p> <p>2. zur Weitergabe dieser Daten an ein sachkundige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 2.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid ggü. dem Antragsteller sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. <sup>2</sup>Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jew. Grundschule für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums. <sup>3</sup>Die Bewilligung gilt grundsätzlich höchstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid ggü. dem Antragsteller sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. <sup>2</sup>Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jew. Grundschule für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums. <sup>3</sup>Die Bewilligung gilt grundsätzlich höchstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Ist der Anspruch wegen des Bezugs bzw. des Anspruchs auf die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Teilhabeleistungen ausgeschlossen, informiert die Hansestadt Stendal den Antragsteller hierüber mit dem Verweis auf eine als Kooperationspartner für das weitere Verfahren fungierende sachkundige Stelle. <sup>2</sup>Bei abschlägiger Prüfung aus anderem Grund ergeht eine entsprechende Benachrichtigung an den Antragsteller; diese soll eine kurze Begründung enthalten.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Ist der Anspruch wegen des Bezugs bzw. des Anspruchs auf die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Teilhabeleistungen ausgeschlossen, informiert die Hansestadt Stendal den Antragsteller hierüber mit dem Verweis auf eine als Kooperationspartner für das weitere Verfahren fungierende sachkundige Stelle. <sup>2</sup>Bei abschlägiger Prüfung aus anderem Grund ergeht eine entsprechende Benachrichtigung an den Antragsteller; diese soll eine kurze Begründung enthalten.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 3</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p>	
<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.</p>	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 16.08.2023.</p>	<p>Diese <b>1. Änderung der Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 17.08.2023, in Kraft.</b></p>	<p>Änderung Satz 1 u. 2</p>